

Rechtsanspruch auf Ganztagsangebote ab Schuljahr 2026/27

Der **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport** hat die stufenweise Einführung des bundesrechtlichen Anspruchs auf schulische Ganztagsangebote ab 01.08.2026 am 19.11.2021 mit Staatssekretärin Sandra Boser MdL vom Kultusministerium beraten. Er **empfiehlt** im Ergebnis **folgende Städtetagsposition** hierzu (*Kursivschrift*):

Die ab 01.08.2026 geltende Fassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII gibt Ganztagsgrundschulen und offenen Ganztagsgrundschulen (in Baden-Württemberg: Grundschulen in verbindlicher Form und Grundschulen in Wahlform) Vorrang bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsangebote gegenüber Angeboten in Tageseinrichtungen. Der Bund akzeptiert die Grundlagen baden-württembergischer Ganztagsangebote im Primarbereich, allerdings mit der Maßgabe, dass die Schulbetreuung schulischer Aufsicht unterstellt wird. Der Städtetag fordert die Erfüllung dieser Forderung durch Verankerung der Schulbetreuung im Schulgesetz sowie eine darauf beruhende, angemessene und verlässliche Landesfinanzierung dieser Betreuung sowie aller anderen erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs.

Der **Vorstand** hat diese Städtetagsposition am 06.12.2021 samt den folgenden Erläuterungen der Geschäftsstelle zur Rechtslage sowie dem hieraus folgenden Regelungs- und Klärungsbedarf **zur Kenntnis genommen**. Die **Umsetzung** des Rechtsanspruchs soll durch eine **interdisziplinäre Arbeitsgruppe des Städtetags** begleitet werden.

Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen und statistische Grundlagendaten

1.1 Rechtsanspruch - § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 01.08.2026

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der **Ganztagsgrundschulen**, einschließlich der **offenen Ganztagsgrundschulen**, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der

Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, auf den im letzten Satz von § 24 Abs. 4 SGB VIII verwiesen wird, hat folgenden Wortlaut: „Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

1.2 Ganztagsgrundschulen - § 4a Schulgesetz BW seit 2014

§ 24 Abs. 4 SGB VIII nennt Ganztagsgrundschulen und offene Ganztagsgrundschulen. In der baden-württembergischen Nomenklatur sind dies Ganztagsgrundschulen in verbindlicher Form und in Wahlform. Siehe dazu § 4a Schulgesetz (*Kursivschrift*):

„(1) Ganztagsgrundschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagsgrundschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganztagsgrundschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagsgrundschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagsgrundschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach [§ 72 Absatz 3](#). Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach [§ 93 Absatz 1 Satz 1](#) entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und

Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Beim Gesetzesbeschluss 2014 ging das Land davon aus, dass bis 2023 von den ca. 2500 Grundschulen 70 Prozent in Ganztagsgrundschulen umgewandelt sind und deren Angebote von 50 Prozent der GrundschulKinder wahrgenommen werden. Die tatsächliche Ganztagschulentwicklung seither bleibt weit hinter diesen Erwartungen zurück. Die Ganztagsschulquote liegt im aktuellen Schuljahr bei 20,5 Prozent. Die Wachstumsraten seit dem Start mit dem neuen Gesetz 2014 steigen überdies seit Jahren nicht, bewegen sich vielmehr jährlich bei lediglich ca. 0,5 Prozent.¹ Dies ist wesentlich auf sehr gut etablierte Betreuungsangebote an Schulen zurückzuführen (Abschnitt 1.3).

1.3 Betreuungsangebote in BW an Ganz- und Halbtagsgrundschulen

Kommunale Betreuungsangebote an Schulen liegen vor, wenn sie

- außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und damit freiwillig wahrgenommen,
- in Räumen der Schule bzw. in Räumen, welche der Schule zur Nutzung zugeordnet sind (Sportplatz, Schwimmbad, Musikschulzimmer etc.), durchgeführt und
- von der Kommune bezahlt/bezuschusst und/oder organisiert/beauftragt werden.

Ebenso handelt es sich um kommunale Betreuungsangebote an Schulen, wenn diese

- von Freien Trägern/Externen (z. B. Vereine) durchgeführt werden oder/und
- die Freien Träger/Externen hierfür von der Kommune Zuschüsse erhalten.

Die ersten 80 Gruppen schulischer Betreuungsangebote starteten in Baden-Württemberg 1991 als „Kernzeitenbetreuung“, ihre Zahl stieg in den Folgejahren rasant auf eine heute fünfstellige Zahl an. 2000 wurde die Kernzeitenbetreuung durch die „Verlässliche Grundschule“ abgelöst. Ferner gibt es flexible Nachmittagsbetreuung und Horte an der Schule. Die Betreuungsquote im Primarbereich lag im Schuljahr 2020/21 bei 54,8 Prozent; dabei war ein leichter coronabedingter Rückgang um 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.²

Alle Betreuungsangebote sind bislang weder per Gesetz noch per Verordnung geregelt. Sie gründen lediglich auf der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

¹ Näheres siehe Städtetagsrundschriften R 35730 vom 10.04.2021.

² Auszug aus dem Ergebnis der jüngsten gemeinsamen Umfrage von Kultusministerium und Kommunalen Landesverbänden zu Schulbetreuung gemäß Rundschreiben U 687 vom 28.05.2021.

- Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
- Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen beziehungsweise kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“ sowie der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte“.³

Daher greifen die verfassungsrechtlichen Mechanismen der Konnexitätskonformen Finanzierung (Art. 71 Abs. 4 Landesverfassung) bei diesen schulischen Betreuungsangeboten nicht. Die Landesfördersätze sind vielmehr seit 2000 (!) unverändert geblieben. Sie belaufen sich seither auf 458 EUR pro Jahreswochenstunde Betreuung bei Verlässlicher Grundschule, 275 EUR pro Jahreswochenstunde Betreuung bei flexibler Nachmittagsbetreuung und 12.373 EUR pro Gruppe und Schuljahr bei Horten an der Schule. Mangels Anpassung an die Kostenentwicklungen sind die Kostendeckungsgrade der Landesförderung für die unterschiedlichen Schulbetreuungsangebote in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gesunken. Laut einer Städtetagsumfrage 2020 bewegen sich die Deckungsgrade nur noch zwischen 12 und 20 Prozent⁴.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss am 10.05.2019 folgende Städtetagsforderungen beschlossen⁵: Anpassung der seit 2000 unveränderten Landesfördersätze für Schulbetreuung an die seitherige Kostenentwicklung bzw. Inflation (40 Mio. EUR/Jahr). Dynamisierung der Landesförderung für Schulbetreuung, um die Mitfinanzierung der Schulbetreuung durch das Land auf gleichbleibendem Niveau zu erhalten.

2. Umfang des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII im Primarbereich

Der Rechtsanspruch erstreckt sich ab 01.08.2026 auf Werktage im Umfang von acht Stunden. Davon ausgenommen sind bis zu vier Wochen pro Jahr in Schulferienzeiten, gemäß Landesrecht.

Laut Begründung zum Referentenentwurf für das Gesetz⁶ gilt für „Werktage“ die Legaldefinition in § 7 Abs. 3 SGB VIII. Werktage sind also die Wochentage Montag bis Freitag; davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage an diesen Wochentagen.

An Samstagen besteht daher generell kein bundesrechtlicher Rechtsanspruch. Andererseits ist nicht jeder Samstag per se unterrichtsfrei. Das Kultusministerium legt vielmehr per VwV fest, welche Samstage unterrichtsfrei sind (VwV Ferien und unterrichtsfreie Samstage vom 25.10.2017, zuletzt geändert 28.06.2020, K.u.U. S. 67). Nur wenn die Schulkonferenz dies beschließt, ist an öffentlichen Schulen jeder Samstag unterrichtsfrei. Ohne derartigen Beschluss sind es lediglich die in der VwV genannten Samstage.

³ Den Wortlaut dieser Verwaltungsvorschrift in aktueller Fassung enthält Rundschreiben R 33708 vom 05.08.2020.

⁴ Siehe Städtetagsrundschreiben U 660 vom 25.05.2020.

⁵ Grundlage: Ausschussvorlage G7167/2019.

⁶ Siehe Städtetagsrundschreiben R 35848 vom 22.04.2021.

Ob und in welchem Umfang der Rechtsanspruch wahrgenommen wird, bleibt laut Begründung des Referentenentwurfs „der Entscheidung der Grundschulkinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, überlassen“.

3. Wer hat den Rechtsanspruch wann und wie zu erfüllen?

3.1 Schulen mit ihren kommunalen Trägern im Primarbereich

Primär ist der Anspruch durch Ganztagsgrundschulen und offene Ganztagsgrundschulen zu erfüllen (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII), also durch Ganztagsgrundschulen in verbindlicher Form und Ganztagsgrundschulen in Wahlform gemäß § 4a Schulgesetz BW.

Die Einbeziehung offener Ganztagsgrundschulen verdeutlicht, dass außerunterrichtliche Betreuungsangebote an den Schulen der Erfüllung des Anspruchs dienen. Siehe dazu die Begründung zum Referentenentwurf: *„Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Damit wird zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt, der Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht dann im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten der Ganztagsgrundschulen erfüllt wird. (...)*

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht.“

Der Bund verlangt also, dass Betreuungsangebote unter schulischer Aufsicht stehen und meint damit eine entsprechende gesetzliche Regelung, über die außer Baden-Württemberg alle anderen 15 Bundesländer offenbar bereits verfügen. Im Rahmen der ersten Stufe der Bundesförderung zur Einführung des Rechtsanspruchs wurde dies offenkundig. Für die Umsetzung dieser ersten Stufe („Beschleunigungsprogramm“) hat sich Baden-Württemberg mit dem Bund auf eine Zwischenlösung verständigen können, die den Fluss der Bundesmittel ins Land sichert. Die vom Bund geforderte schulische Aufsicht wird bei der Zwischenlösung aber nicht per Gesetz, sondern nur via Genehmigungsverfahren aufgrund der „VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung“ eingeführt, damit nur für jene Betreuungsangebote, die von solcher Förderung erfasst werden. Beim Gros der Betreuungsangebote ist dies nicht der Fall.

Es bedarf also einer generellen gesetzlichen Regelung von Schulbetreuung. Dies korreliert mit der vom Städtetag geforderten Neugestaltung der Schulträgerschaft durch Modernisierung des Schulrechts. Auf dieser gesetzlichen Basis ist die Schulbetreuung verfassungskonform zu finanzieren.

Das Grundkonzept baden-württembergischer Ganztagsangebote an Grundschulen kann also unter der Prämisse, dass dessen Komponenten unter schulische Aufsicht

gestellt sind, fortgeführt werden. Siehe dazu die Begründung des Referentenentwurfs: *„Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind. Sicherzustellen ist dabei, dass im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden.“*

Dabei muss, wie aktuell bei schulischen Ganztagsangeboten der Fall, nicht an jeder Schule der Anspruch erfüllt werden. Laut Begründung zum Referentenentwurf ist hierfür vielmehr das *„Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“* maßgebend. Unberührt davon bleiben die Zuständigkeiten der Kommunen als Schulträger und damit maßgebliche Akteure für die Einrichtung, Ausgestaltung und ggf. Beendigung schulischer Ganztagsangebote. Die Zuständigkeiten der Jugendhilfe decken sich räumlich nur bei den neun Stadtkreisen sowie ggf. weiteren Städten, die zugleich Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen.

Eine angemessene Versorgung mit Ganztagsangeboten im Primarbereich ist deshalb künftig auch rechtlich zumeist eine interkommunale Aufgabe und Herausforderung. Tatsächlich haben sich Kommunen hier – wo angezeigt – bislang schon untereinander abgestimmt. Schnittmengen dürften überschaubar bleiben, da die Einzugsbereiche der Ganztagsgrundschulen mit Blick auf die seit jeher beabsichtigte wohnortnahe Versorgung mit Ganztagsplätzen im Primarbereich vergleichsweise eng gefasst sind. Die Rolle der Landkreise als Jugendhilfeträger dürfte daher auf ein Monitoring und ggf. der Vermittlung bei bzw. Lösung von Konflikte begrenzt bleiben, ferner ggf. als Betreuungsanbieter in eigenen Tageseinrichtungen.

Soweit der Rechtsanspruch durch die Schulen und deren Träger erfüllt werden, sind diese für die Einhaltung etwaiger förmlicher Mindeststandards zuständig. Der zitierten Begründung zum Ganztagsförderungsgesetzes ist zu entnehmen, dass die bisherige Ausgestaltung baden-württembergischer Ganztagsgrundschulangebote den Vorstellungen des Bundes hierzu durchaus entspricht. Darin wird ausdrücklich auf die Legitimität von Angeboten Externer unter schulischer Aufsicht wie beispielsweise Musikschulen und Sportvereinen verwiesen.

Das vom Städtetag initiierte „Angebotsmodell für verlässliche Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern“ wirkt qualitätssichernd im Sinne des Bundesrechts und kann daher als eine Basis für künftige Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Anbietern dienen. Dieses Angebotsmodell ist mit folgenden Institutionen abgestimmt: Landesjugendring Baden-Württemberg, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendverbände, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Landessportverband Baden-Württemberg und Schwäbischer Chorverband.⁷

3.2 Tageseinrichtungen im Achtstundenzeitkorridor der Primarstufe

Soweit Angebote an Schulen nach Abschnitt 3.1 zeitlich nicht ausreichen, um die

⁷ Siehe Städtetagsrundschriften R 26618 vom 26.06.2018.

geforderten werktäglich acht Stunden „Förderung“ zu erfüllen, haben „Tageseinrichtungen“ diese Aufgabe innerhalb des Achtstundenzeitkorridors zu übernehmen. Welche Anforderungen gelten für sie, ist wie für schulische Angebote nach Abschnitt 3.1 darzulegen.

3.3 Tageseinrichtungen jenseits des Achtstundenzeitkorridors der Primarstufe

Nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ab 01.08.2026 ist über den Achtstundenzeitkorridor hinaus ein „bedarfsgerechtes Angebot“ vorzuhalten, dessen Umfang sich nach dem „individuellen Bedarf“ richtet. Gelten dafür dieselben Anforderungen wie für schulische Angebote bzw. Angebote im Achtstundenzeitkorridor nach Ziffern 3.2 und 3.3?

3.4 Tageseinrichtungen in Sekundarstufe

§ 24 Abs. 5 SGB VIII lautet ab 01.08.2026 wie folgt: Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

4. Klärungsbedarf und Regelungsbedarf

Folgende Punkte sind zu klären oder zu regeln.

4.1 Angebotsumfang im Primarbereich bedarfsgerecht möglich?

Kann der Achtstundenzeitkorridor bei fehlender Nachfrage bedarfsgerecht unterschritten werden? § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII (siehe Abschnitt 3.3) legt nur für über den Achtstundenzeitkorridor hinausreichende Angebote fest, dass diese „bedarfsgerecht“ vorzuhalten sind – siehe Abschnitt 3.3.

Die baden-württembergische Ganztagsgrundschule ist gegenwärtig mit folgenden vier Zeitmodellen möglich: 3 Tage x 7 Zeitstunden, 4 Tage x 7 Zeitstunden, 3 Tage x 8 Zeitstunden, 4 Tage x 8 Zeitstunden – siehe Abschnitt 3.1. Keines dieser Modelle erfüllt die Vorgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 01.08.2026: 5 Tage x 8 Zeitstunden.

Immerhin sind die bisherigen Modelle so von den Eltern nachgefragt worden, die Ganztagschulen hingegen nicht in erwartetem Umfang. Das neue Modell sollte daher einen schrittweisen Aufbau der Angebote ermöglichen.

4.2 Zuständigkeit und Angebotsumfang im Primarbereich?

Der Rechtsanspruch richtet sich, soweit nicht durch Schulunterricht erfüllt, ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf an den „zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (siehe Zitierung der Begründung in Abschnitt 3.1). Insoweit müsste bei diesem Träger, also dem Stadtkreis bzw. Landkreis, auch die Bedarfsfeststellung und die Planungsverpflichtung für die Kommunen seines Bereichs liegen. Das durchbricht in Landkreisen allerdings die einheitliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger für Bedarfsfeststellung, Planung und Vollzug in ihrem Gebiet. Es zieht damit erhebliche systemische,

rechtliche und tatsächliche Konsequenzen nach sich.

Wie verhält sich dies zur Bindung an Schulbezirke im Grundschulbereich? Werden diese hierdurch faktisch aufgehoben? Letzteres würde Eltern und die Schulanbotsplanung vor erhebliche Herausforderungen stellen, in Teilen wohl auch zu sozialer Segregation führen.

Überdies sind keine Gründe für den Systemwechsel ersichtlich. Beim Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz hat sich gezeigt, dass die Zuständigkeit der Landkreise nicht wirklich gelebt wird und den wenigsten Eltern überhaupt bewusst ist. Es könnte auch bedeuten, dass es ausreicht, dem Rechtsanspruch nur „irgendwo im Landkreis“ Genüge zu tun, insbesondere hinsichtlich des vollen Zeitumfangs von acht Stunden pro Werktag.

4.3 Zuständigkeit und Angebotsumfang im Sekundarbereich?

Siehe Abschnitt 3.4: § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII postuliert für Kinder im schulpflichtigen Alter ab Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung. Der Vorrang schulischer Ganztagsangebote ist nicht wie für den Primarbereich explizit geregelt, müsste aber aus organisatorischen und sachlichen Gründen ebenfalls gegeben sein, zumal es sich um ältere Kinder bzw. Jugendliche handelt.

4.4 Zuständigkeit für freie Schulen?

Sind freie Schulen (Privatschulen) in die Bedarfsplanung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzubeziehen? Dies würde mit der Privatschulautonomie konkurrieren bzw. kollidieren. Kommunale Finanzierungsverpflichtungen für Privatschulen bestehen nicht, liefern der Privatschulautonomie ebenfalls zuwider.

4.5 Besondere Bestimmungen für SBBZ?

Gelten für die SuS in SBBZ dieselben Bestimmungen wie für SuS allgemeinbildender Schulen? Gelten diese Bestimmungen für alle SuS der SBBZ? Bei der Grundstufe an SBBZ und der Hauptstufe sowie zwischen den unterschiedlichen Förderschwerpunkten der verschiedenen SBBZ dürfte man sich eher an der Grundschule orientieren, bei anderen eher an weiterführenden Schulen.

4.6 Besondere Anforderungen an Betreuung und das Betreuungspersonal?

Sind Standards o. ä. für die Betreuung beabsichtigt (Gruppengrößen, Personalschlüssel, Qualifikation)? Da das Gesetz von einem Anspruch auf Förderung der Grundschul Kinder spricht, dürfte dies deutlich über die in den baden-württembergischen Förderrichtlinien bisher geregelte Betreuung der Schulkinder hinausgehen. Dafür spricht auch die Diskussion zwischen Bund und Ländern im Vorfeld der Vereinbarung zur Bundesförderung, die sich vor allem auf Qualitätskriterien und schließlich die Schulaufsicht bezog.

Es stellt sich demgemäß die Frage, welche besonderen Anforderungen an die Qualifikation des für Betreuung eingesetzten Personals gestellt werden und welche Qualifizierungsmaßnahmen durch das Land erfolgen.

4.7 Auswirkungen auf Mittagsverpflegung?

Die Aufsicht beim Mittagessen wird gegenwärtig in der Regel nicht durch Lehrkräfte ausgeübt, sondern durch andere Personen. Soll dies so bleiben?

4.8 Finanzierung und Entgelterhebung

Ganztagschulen und offene Ganztagschulen (Ganztagschulen in verpflichtender Form und in Wahlform) sind kostenfrei. Für Schulbetreuung werden gegenwärtig Entgelte erhoben. Bleibt dies so? Der Anspruch kann durch kostenlose Ganztagsgrundschulen oder Tageseinrichtungen erfüllt werden. Für Schulbetreuung könnten daher wie für Betreuung in Tageseinrichtungen Entgelte weiter erhoben werden.

Der Anspruch erstreckt sich über die Schulzeiten hinaus auch auf die Ferienzeiten, ausgenommen maximal vier Wochen pro Jahr gemäß Landesrecht. Können für die Schulferienbetreuung weiterhin Entgelte erhoben werden? Würde das nicht dem Ziel zuwider laufen, Kindern aus allen Einkommensschichten die notwendige Förderung zukommen zu lassen?

Entgelterhebungen sind bislang nicht nur für Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung möglich, sondern auch für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagschulen. Beispiel: Ganztagsgrundschule endet um 16.00 Uhr, daran schließt sich ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot an. Ist dies weiterhin möglich. Der Anspruch auf ein „bedarfsgerechtes Angebot“ nach „individuellem Bedarf“ reicht ja über einen achtstündigen Ganztagschulkorridor hinaus. Bleibt dies so?
